

Satzung des ELTERN-KIND- PROGRAMM e.V. (EKP)



Hinweis zur Genderneutralität: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Eltern-Kind-Programm e.V. (EKP).
- 2) Er hat seinen Sitz in 82131 Stockdorf.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

- 1) Zweck des Vereins ist: Förderung und Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen für Familien, Familienhilfe, Familientreffs, Familienerholungsmaßnahmen, Eltern-Kind-Gruppen. Insbesondere für Familien in Konfliktsituationen, alleinerziehende Eltern, Familien mit Pflegekindern und behinderten Familienangehörigen.
- 2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen, der halboffenen und der geschlossenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Gruppenleitern und Helfern im sozialen Bereich dienen, sowie durch Bildung von Projektgruppen und der Verbreitung von erarbeiteten Ergebnissen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Geschäftsführung

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte.
- 2) Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorstand des Vereins eine Geschäftsführung, bestehend aus einer oder mehreren Personen. Diese ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 3) Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Fakultativ kann ein Kuratorium berufen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, Stellvertreter, und Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Zur erweiterten Vorstandschaft gehören der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer sowie je ein Vertreter der in Trägerschaft angegliederten pädagogischen Maßnahmen. Die Vertreter der pädagogischen Maßnahmen werden von den jeweiligen Gremien der Maßnahmen bestimmt.

- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- 4) Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest, in der die Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsführung geregelt sind.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit Bekanntgabe einer Tagesordnung.
- 6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind durch Zusendung des Protokolls zu informieren. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Diese sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand, bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrevorsitzende zu bestimmen. Sie dürfen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Ehrevorsitzenden haben sie genau eine Stimme.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Diese überprüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird.
 - die Aufgaben des Vereins
 - den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - die Beteiligung an Gesellschaften
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es können nicht mehr als 3 Stimmen von einer Person vertreten werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der jeweiligen Paragraphen hingewiesen wurde und sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kuratorium

- 1) Die Bestellung eines Kuratoriums ist jederzeit möglich. Der Vorstand bestellt das Kuratorium, die Mitgliederversammlung muss das Kuratorium bestätigen.
- 2) Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, erhält aber kein Stimmrecht. Es kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Es unterstützt den Verein in seinen Interessen nach außen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig (§8,2). Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Landesverband Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.